



**ZÜRCHER
SCHNEESPORTVERBAND**

Statuten

Zürcher Schneesportverband /

Statuten Zürcher Schneesportverband

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe der Funktionsträger umfassen die Angehörigen beider Geschlechter.

I. Name / Sitz

Art. 1 - Name

Der Zürcher Schneesportverband, nachfolgend ZSV genannt, ist eine Vereinigung schneesportinteressierter Clubs des Kantons Zürich sowie von Teilen der Kantone Schwyz, St. Gallen, Aargau und Schaffhausen

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der ZSV ist ein Regionalverband von Swiss-Ski (Schweizerischer Schneesportverband).

Art. 2 - Sitz

Sitz und Verwaltung des ZSV befinden sich am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Besteht eine Geschäftsstelle ist der Sitz und Verwaltung am Ort der Geschäftsstelle domiziliert.

II. Zweck / Ziele

Art. 3 - Zweck

Der ZSV hat eine führende Position im Wettkampf-, Breiten- und Jugendsport und ermöglicht die Vermarktung des Schneesports. Er richtet sich nach den Vorgaben von Swiss Ski.

Er schafft die Grundlagen für erfolgreichen Sport durch Förderung der Clubs, der Spitzensportler, des Nachwuchses und der Mitarbeiter sowie durch Gestaltung eines optimalen Umfeldes.

Er fördert über die Clubs die Kameradschaft, die Freude und das Verständnis für den Schneesport.

Er fördert und unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Schneesport.

Er achtet Natur und Umwelt.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 – Art der Mitgliedschaft

Mitglieder des ZSV sind alle Swiss Ski angehörenden Schneesportclubs und Regionalen Leistungszentren im Verbandsgebiet des ZSV. Der Beitritt der Schneesportclubs zum ZSV bedingt automatisch den Beitritt zu Swiss Ski und umgekehrt. Das gleiche gilt auch für den Austritt.

Natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des ZSV können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten betreffend die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bestimmt das Auszeichnungsreglement.

Art. 5 – Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Clubs erfolgt durch den Vorstand, nachdem die Aufnahme von Swiss Ski genehmigt worden ist.

Die Regionalen Leistungszentren werden nach der Label-Vergabe durch Swiss Ski automatisch in den ZSV aufgenommen. Ohne Swiss Ski Label können Regionale Leistungszentren auf Antrag vom Vorstand aufgenommen werden.

Art. 6 – Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem ZSV muss schriftlich auf das Ende eines Verbandsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen, insbesondere der finanziellen, erfolgen.

Art. 7 - Ausschluss

Clubs und Regionale Leistungszentren, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften des ZSV verstossen, Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung missachten, die Interessen des ZSV schädigen, können nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem ZSV ausgeschlossen werden.

Clubs und Regionale Leistungszentren, die während zwei Jahren ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZSV nicht vollumfänglich erfüllt haben, sind nach erfolgter Mahnung von der Mitgliederliste zu streichen.

Ein Ausschluss aus dem ZSV kann nur nach Rücksprache mit Swiss-Ski und als Austritt aus beiden Verbänden erfolgen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 8 - Stimmrecht

Die Mitglieder des ZSV haben das Recht, nach Massgabe von Art. 14 an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 - Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu leisten.

Mitgliederbeiträge sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen des ZSV so zu bemessen, dass der ZSV den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung dient die jährliche Clubstatistik von Swiss-Ski. JO-Clubmitglieder sind gegenüber dem ZSV nicht beitragspflichtig. Sie besitzen an der Delegiertenversammlung aber auch kein Stimm- und Wahlrecht.

Für die Beitragszahlungen erhalten die Clubs jährlich eine Rechnung, die bis zum 30. September zu bezahlen ist.

Art. 10 - Rechte

Die Mitglieder der Clubs des ZSV profitieren von den vom ZSV für sie ausgehandelten Vorteilen bei Sponsoren und Partnern.

Sie haben das Recht an Vorträgen, Kursen, Lagern und weiteren Angeboten des ZSV teilzunehmen.

V. Organisation

Art. 11 - Organe

Die Organe des ZSV sind:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsvorstand
- Rechnungsprüfungskommission

Delegiertenversammlung

Art. 12 – Stellung, Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ und hat alle Geschäfte zu behandeln, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Die Delegiertenversammlung kann alle Geschäfte behandeln, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind; sie ist insbesondere zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
4. Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl des Verbandspräsidenten, des Verbandsvorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission.
6. Anträge der regionalen Leistungszentren und Clubs
7. Statutenrevision
8. Ehrungen

Die Traktandenliste kann durch den Verbandsvorstand ergänzt werden.

Anträge von Clubs müssen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung ausreichend begründet dem Verbandspräsidenten eingereicht werden. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 13 – Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich spätestens drei Monate nach Abschluss Geschäftsjahres statt, in jedem Fall vor der Delegiertenversammlung von Swiss-Ski.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es vom Verbandsvorstand als notwendig erachtet wird oder wenn mindestens zwei Drittel der Regionalen Leistungszentren und ein Fünftel der Verbandsclubs oder ein Fünftel der Verbandsclubs unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand die Einberufung verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktanden schriftlich. (auch per E-Mail möglich).

Art. 14 - Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Skiclubs mit folgendem Stimmrecht:

1	-	30	Mitglieder	1 Stimme
31	-	50	Mitglieder	2 Stimmen
51	-	70	Mitglieder	3 Stimmen
71	-	90	Mitglieder	4 Stimmen
91	-	110	Mitglieder	5 Stimmen
111	-	130	Mitglieder	6 Stimmen
131	-	150	Mitglieder	7 Stimmen
151	-	180	Mitglieder	8 Stimmen
181	-	210	Mitglieder	9 Stimmen
211	-	250	Mitglieder	10 Stimmen
251	-	300	Mitglieder	11 Stimmen
301	-	360	Mitglieder	12 Stimmen

Und für je 80 weitere Mitglieder eine Stimme mehr.

Regionale Leistungszentren haben Anrecht auf 2 Stimmen.

Massgebend für die jedem Club und Clubvereinigung zustehende Stimmenzahl ist die Zahl der beim ZSV bis zum 30. April einbezahlten Mitgliederbeiträge.

Sämtliche Stimmen eines Clubs und Clubvereinigung müssen bei Wahlen und Abstimmungen einheitlich durch ein Mitglied abgegeben werden. Die Stellvertretung durch einen Vertreter eines anderen Clubs ist nicht gestattet.

Art. 15 – Leitung, Beschlüsse, Wahlen

Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Geschäfte der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen im 1. Wahlgang mit der absoluten, im 2. Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung der Stichentscheid zu.

An der Delegiertenversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt (Ausnahme: Stichentscheid des Vorsitzenden) und sind auch nicht berechtigt, Clubs zu vertreten.

Vorstand

Art. 16 - Konstitution

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Chef Finanzen
- Sportliche Disziplinen Chefs inklusive Breitensport

Dem Vorstand können weitere Mitglieder nach Wahl der Delegiertenversammlung angehören. Der Vorstandsvorstand kann eine Geschäftsstelle installieren, welche ihn bei der Besorgung der Geschäfte unterstützt.

Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 17 - Befugnisse

Der Vorstandsvorstand führt den Regionalverband strategisch. Er überwacht und beaufsichtigt eine allfällige Geschäftsstelle. Er legt die mittel- und langfristige Planung fest und überwacht und fördert dabei die einzelnen Disziplinen. Er zeichnet sich verantwortlich für die Förderung des Breitensports.

Der Vorstandsvorstand vertritt den ZSV nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist befugt, für seine Mitglieder und die Kommissionen Reglemente und Pflichtenhefte zu erlassen.

Er kann weitere ihm nötig erscheinende Reglemente erlassen oder auch die Kommissionen dafür ermächtigen.

Er kann Leistungsvereinbarungen mit den Regionalen Leistungszentren abschliessen.

Art. 18 – Leitung

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Er kann Vertreter weiterer Disziplinen und Ressorts, ohne Stimmrecht, zu Sitzungen einladen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung (in der Regel der Präsident oder sein Stellvertreter).

Art. 19 – Zeichnungsrecht

Der Vorstand zeichnet mittels Kollektiv-Unterschrift (in der Regel durch den Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied)

Art. 20 – Wahlen

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Bei Vakanz innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand durch eine provisorische Ernennung und anschliessender Bestätigung an der folgenden Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl treffen. Die Amtsdauer darf acht Jahre nicht übersteigen.

Um eine zeitliche Staffelung der Amtsdauer für die Vorstandsvorstandsmitglieder zu erreichen, sind die Wahlen durch die Mitgliederversammlung gruppenweise im Zweijahresturnus vorzunehmen. Dabei sind der Präsident sowie der Chef Finanzen nicht im gleichen Wahljahr zu wählen.

Kommissionen

Art. 21 – Stellung

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Fachkommissionen eingesetzt werden. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Einsetzung durch das Wahlorgan zu umschreiben.

Finanzen und Rechnungswesen

Art. 22 – Geschäftsjahr

Das Verbandsjahr des ZSV beginnt am 1. Mai und endet am 30. April

Art. 23 – Ausschluss Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 – Stellung, Aufgaben, Wahlen

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Jahresergebnisses Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer darf acht Jahre nicht übersteigen.

VI. Verschiedenes

Art. 25 – Rechtliches

Insoweit diese Statuten nichts Bestimmtes vorschreiben, gelten die Art. 60ff Zivilgesetzbuch sowie die einschlägigen Bestimmungen von Swiss Ski.

Statutenänderung

Art. 26 – Statutenänderung

Statutenänderungen können nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Auflösung des ZSV

Art. 27 – Auflösung

Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange sich fünf Clubs zur Weiterführung desselben verpflichten.

Für den Fall der Auflösung des ZSV geht dessen Vermögen zur Verwaltung an Swiss-Ski über, bis sich ein neuer Verband mit gleichen Zielen und Zwecken gebildet hat.

Kommt eine solche Gründung eines neuen Verbandes mit vergleichbaren Zielen und Zwecken innerhalb von fünf Jahre nicht zustande, so ist das gesamte Vermögen zu liquidieren und der Erlös von Swiss-Ski für die Förderung des Schneesportes einzusetzen.

VII. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch die Genehmigung von Swiss-Ski in Kraft

Sie sind an der Urabstimmung vom xxxxxxxx angenommen und durch Swiss Ski am xxxx bewilligt worden.

Sie treten am xxxxxx in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2003

Zürcher Schneesportverband

Daniel Elsener
Präsident

Roger Felder
Vizepräsident